



Allgemeine Hinweise für Betreuer

Rechtsstellung des Betreuers:

Der Betreute wird vom Betreuer **innerhalb** des ihm übertragenen **Aufgabenkreises** vertreten (gerichtlich und außergerichtlich); der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht. Den Wünschen des Betreuten ist zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zugemutet werden kann.

Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung d. Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen dem Betreuer und dem Betreuten.

Durch die Bestellung eines Betreuers wird eine bestehende Geschäftsfähigkeit des Betreuten **nicht** eingeschränkt, d.h. dass auch Rechtsgeschäfte, welche in den Aufgabenkreis des Betreuers fallen, vom geschäftsfähigen Betroffenen wirksam vorgenommen werden können.

Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich sein sollte, ordnet der Richter einen sog. „Einwilligungsvorbehalt“ an. Beim Aufgabenkreis Vermögenssorge kann dies der Fall sein, wenn ein Betreuer sein Vermögen durch entsprechende Handlungen erheblich gefährdet. Der Einwilligungsvorbehalt führt dann dazu, dass Rechtsgeschäfte wie z. B. Kaufverträge nur mit Zustimmung des Betreuers wirksam werden, wobei die Einwilligung grundsätzlich vor Abschluss des Rechtsgeschäfts nötig ist.

Bei folgenden Rechtsgeschäften ist der Betreuer von der **Vertretung** des Betreuten **ausgeschlossen**:

1. bei Rechtsgeschäften des Betreuten mit dem Betreuer (egal, ob der Betreuer im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter handelt);
2. bei Rechtsgeschäften zwischen dem Betreuten und dem Ehegatten des Betreuers;
3. bei Rechtsgeschäften zwischen dem Betreuten und Verwandten des Betreuers in gerader Linie (Eltern, Kinder usw.).

Beispiel: Der Betreute gehört zusammen mit dem Betreuer zu einer Erbengemeinschaft und der Nachlass wird unter den Erben aufgeteilt.

In derartigen Fällen ist das Betreuungsgericht zu benachrichtigen, das bis zur Erledigung der Angelegenheit einen neutralen Ergänzungsbetreuer bestellt.

Die Betreuung endet durch **Aufhebungsbeschluss** oder aber kraft Gesetzes mit dem **Tod** des Betreuten. In die Rechtsstellung des Betreuers tritt dann automatisch der **Erbe**.

Aufgaben des Betreuers:

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers.

Um dieser gesetzlichen Verpflichtung gerecht zu werden, hat der Betreuer

1. mindestens einmal jährlich über die **persönlichen Verhältnisse** des Betreuten zu **berichten** und
2. wenn die Vermögensverwaltung zum Aufgabenkreis gehört, hierüber jährlich **Rechnung zu legen**.
Insoweit wird auf das Merkblatt „Rechnungslegung“ verwiesen.

Sofern der Betreuer diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann gegen ihn nach vorheriger Androhung ein **Zwangsgeld** festgesetzt werden.

Ist der Betreuer der Ehegatte, ein Elternteil oder ein Abkömmling des Betreuten, ist er kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erstellung einer Abrechnung befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auch Betreuer des sog. „befreiten Personenkreises“ gegenüber den Erben des Betreuten rechenschaftspflichtig sind, so dass eine geordnete Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und die Aufbewahrung von Belegen im Hinblick darauf anzuraten ist.

Die Sorge für das Vermögen des Betreuten verpflichtet den Betreuer zur ordnungsgemäßen Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Betreuten. Vermögen ist, sofern es nicht für die laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, vom Betreuer **wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und mündelsicher** anzulegen. Mündelsichere Anlagen sind Bundesanleihen, Bundesobligationen, Pfandbriefe, Bundesschatzbriefe, Kommunalobligationen sowie festverzinsliche Anlagen bei Sparkassen und Banken, welche einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

Vermögen, das der **Betreute** in der Vergangenheit **selbst** angelegt hat, muss **nicht** in mündelsichere Anlagen umgewandelt werden.

Im Einzelfall, vor allem bei umfangreichem Vermögen des Betreuten, kann auf Antrag des Betreuers auch -teilweise- eine sogenannte **„andersartige Anlegung“** vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Das Betreuungsgericht leistet hierbei keine Beratung, sondern entscheidet lediglich über den konkreten Antrag. Für **Verluste aus nicht genehmigten Geldanlagen haftet** der Betreuer, egal ob er zum befreiten Personenkreis gehört oder nicht, **persönlich**.

Bei der Anlage von Geldern bei Banken und Sparkassen ist mit dem Geldinstitut eine Vereinbarung zu treffen, dass zur Abhebung oder Umbuchung des Geldes durch den Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (= **Sperrvermerk**). Dies gilt auch für bereits vorhandene Konten. Die Verpflichtung zur Anbringung des Sperrvermerks gilt nicht für ein Guthaben, das der Betreuer zur Bestreitung von laufenden Ausgaben bereit zu halten hat (Girokonto).

Sofern der Betreuer der Ehegatte, ein Elternteil oder ein Abkömmling des Betreuten ist, ist er von der Verpflichtung zur Versperrung der Konten kraft Gesetzes befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Der Betreuer unterliegt einem grundsätzlichen **Schenkungsverbot**. Das Gesetz lässt lediglich sogenannte „Anstands- und Gelegenheitsgeschenke“ zu. Was darunter zu verstehen ist und was im Einzelfall als angemessen angesehen werden kann, ist mit dem zuständigen Rechtspfleger zu klären.

Der Betreuer hat jede Änderung seiner bzw. der Anschrift des Betreuten dem Gericht mitzuteilen.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erforderlich machen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Der Betreuer ist verpflichtet, nahe Angehörige des Betreuten und das Betreuungsgericht über den Tod des Betreuten in Kenntnis zu setzen. Dem Gericht ist baldmöglichst eine Kopie der Sterbeurkunde und der Betreuerausweis vorzulegen.

Zur Abwicklung des Nachlasses ist der vormalige Betreuer **nicht** berechtigt. Unterlagen des Betreuten sind aufzubewahren und -gegen Empfangsbekanntnis- an die Erben auszuhändigen.

Genehmigungen des Betreuungsgerichts:

Bestimmte Maßnahmen/Rechtsgeschäfte, die ein Betreuer für den Betreuten vornimmt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Dies sind insbesondere (die Auflistung ist nicht vollständig, ggf. beim Gericht nachfragen!)

1. **Unterbringung** des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in der geschlossenen Station eines psychiatrischen Krankenhauses oder in der beschützenden Abteilung eines Altenpflegeheims);
2. **Unterbringungsähnliche Maßnahmen**, wenn sich d. Betreute in einer Anstalt oder einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und durch mechanische Vorrichtungen (Bettgitter, Bauchgurt, Fixierung), Medikamente oder auf andere Art und Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (insoweit wird auf das Merkblatt „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ verwiesen);
3. Einwilligung in eine **Untersuchung des Gesundheitszustandes**, eine **Heilbehandlung** oder einen **ärztlichen Eingriff**, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder an der Maßnahme stirbt. Die Maßnahme kann ohne Genehmigung durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist;
Nichteinwilligung oder Widerruf der Einwilligung in eine **Untersuchung des Gesundheitszustands**, eine **Heilbehandlung** oder ein **ärztlicher Eingriff**, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
4. **Sterilisation** des Betreuten;
5. **Verfügung über ein Grundstück** bzw. **Wohnungseigentum/Erbbauerecht** oder ein **Recht an einem Grundstück** (z. B. Kauf oder Verkauf eines Grundstücks/Wohnungseigentums/Erbbauerechts; Belastung eines Grundstücks etc. mit Wohnungsrecht, Nießbrauch, Grundschuld, Hypothek; Rangrücktritt bzw. Löschung eines Rechts an einem Grundstück)
6. **Kündigung /Aufhebung** eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute bislang selbst genutzt hat;
7. **Vermietung** von Wohnraum, den der Betreute bislang selbst genutzt hat;
8. **Miet- oder Pachtvertrag** oder ein anderer Vertrag, durch den der Betreute zu **wiederkehrenden Leistungen** verpflichtet wird (z. B. Versicherungsverträge), wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll und keine vorherige Kündigung möglich ist bzw. nur unter finanziellen Verlusten möglich wäre);
9. **Verfügung über Konten** (z. B. Abhebung, Überweisung, Umbuchung) oder **Wertpapiere** (z. B. Verkauf), wenn der Betreuer nicht zum befreiten Personenkreis (Ehegatte, Elternteil, Abkömmling) gehört. Verfügungen über das Girokonto bedürfen keiner Genehmigung (Ausnahme: Kontoauflösung, Umbuchung bei Geldanlagen).

10. **Verfügung** über **Bausparverträge und Versicherungen**;
11. **Ausschlagung** einer Erbschaft oder eines Vermächnisses, Erbaueinandersetzungsvertrag, Erb- oder Pflichtteilsverzicht;
12. Aufnahme eines **Darlehens** für den Betreuten. Dazu gehört auch die Überziehung des Girokontos (**Dispokredit**);
13. **Vergleich**, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000,- EUR übersteigt (dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich vorgeschlagen und protokolliert hat).

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung geschlossen wurde, ist „schwebend unwirksam“. Die betreuungsgerichtliche Genehmigung wird dem Betreuer erteilt. Die Wirksamkeit des Vertrages tritt erst mit der Mitteilung der Genehmigung an den Vertragspartner ein.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung eines Mietvertrages), das der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung wirksam.

Ausnahme: Eine Erbausschlagung kann auch noch nachträglich genehmigt werden; der Betreuer muss aber innerhalb der Ausschlagungsfrist die Genehmigung beim Betreuungsgericht beantragt haben!

Betreuungsgerichtliche Genehmigungen werden in den meisten Fällen erst mit Rechtskraft wirksam. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen bzw. einen Monat. Soweit eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist, ist die entsprechende Verfahrensdauer einzuplanen.

Ehrenamtliche Betreuer werden durch das Betreuungsgericht und die zuständige Betreuungsbehörde (Landeshauptstadt München, Betreuungsstelle, Mathildenstraße 3a, Tel. 233-48366 bzw. Landratsamt München, Betreuungsstelle, Maria-Hilf-Platz 17, Tel. 6221-0) beraten. Kostenlose Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten ehrenamtliche Betreuer auch von den Münchner Betreuungsvereinen. Eine Liste der Münchner Betreuungsvereine ist bei der Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München, bei den Münchner Sozialbürgerhäusern und auch beim Betreuungsgericht erhältlich.

Vergütung, Aufwendungsersatz:

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich geführt.

Der Betreuer kann jedoch Ersatz seiner Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Porto) aus dem Vermögen des Betreuten, bei Mittellosigkeit aus der Staatskasse verlangen.

Weitere Hinweise hierzu enthält das Merkblatt „Auslagenersatz für ehrenamtliche Betreuer“.